

Gemeinde Walchwil



Sportplatzordnung



Der Gemeinderat, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹⁾ des Kantons Zug vom 4. September 1980, beschliesst:

Sportplatzordnung

1. Die Sportanlage ist von 22.00 – 07.00 Uhr geschlossen.
2. Jede Benutzerin und jeder Benutzer trägt Sorge zu Einrichtungen und Sportgeräten. Allfällige Sachbeschädigungen sind sofort dem Hauswart des Oberstufenschulhauses zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher.
3. Jede Benutzerin und jeder Benutzer sorgt für Sauberkeit und Ordnung.
4. Jede Benutzerin und jeder Benutzer beachtet das generelle Fahrverbot.
5. Auf dem ganzen Sportplatz gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot.
6. Jede Benutzerin und jeder Benutzer nimmt Rücksicht auf die Anwohner und vermeidet Lärm.
7. Bei Unfällen wird keine Haftung übernommen.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können in Anwendung von § 8 des Kantonalen Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 mit Haft oder Busse bestraft werden.

Walchwil, 25. Juli 2005

Gemeinderat Walchwil

¹⁾ BGS 171.1



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

